

Richtlinien über die finanzielle Förderung von Aktivitäten der Gemeindeparterschaften

I. Fördergrundsätze:

1. Der Gemeinderat stellt je nach Haushaltslage ein Budget für die Förderung von Gemeindeparterschaftsaktivitäten im Haushalt zur Verfügung.
2. Der Partnerschaftsausschuss bewilligt die Fördermittel im Rahmen der Haushaltsmittel und dieser Förderrichtlinie, mit Ausnahme der Förderung nach II.1. (offizielle Delegation). Eine Förderung nach II.1 (offizielle Delegation) bewilligt der Bürgermeister. Eine Förderung nach II.1 hat Vorrang vor anderen Förderanträgen.
3. Eine finanzielle Förderung wird nur gewährt, wenn die Aktivität vom Partnerschaftsausschuss als förderungswürdig anerkannt wird. Eine Förderungswürdigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn das Besuchsprogramm erkennen lässt, dass die Gemeindeparterschaft gepflegt und intensiviert wird und nicht der private Charakter der Reise im Vordergrund steht.
4. Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Anspruch. Eine Förderung erfolgt nur solange ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ist in der Regel nur einmal jährlich pro Verein, Schule, Jugendgruppe, Vereinigung und Person möglich.
5. Eine Förderung erfolgt auf Antrag, der mindestens 6 Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung, -Hauptamt- gestellt werden soll.

Beim Antrag muss angegeben sein:

- Veranstalter/ Antragsteller
- Zweck des Besuchs
- Termin
- konkretes Programm
- Anzahl der Teilnehmer
- voraussichtliche Kosten
- beantragter Förderbetrag

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Vorlage der Abrechnung der tatsächlichen Kosten, der Teilnehmerliste und einem Kurzbericht über die durchgeführten Partnerschaftsaktivitäten.

II. Besuche in den Partnergemeinden

1. Offizielle Delegation

Eine offizielle Delegation sind z.B. Gemeinderäte, Mitglieder des Partnerschaftsausschusses, Musikkapellen mit Spielauftrag oder andere Personen, die von der Gemeinde offiziell in eine Partnergemeinde entsandt werden.

- 1.1. Für offizielle Delegationen werden die Fahrtkosten mit Bus oder Bahn (2. Klasse) in voller Höhe oder ein Fahrtkostenzuschuss für Fahrten mit Privatfahrzeugen bis höchstens zur Höhe der Fahrtkosten mit Bus oder Bahn erstattet.
- 1.2. Übernachtungskosten werden in voller Höhe (Mittelklassehotel) übernommen, sofern die Unterbringung nicht kostenfrei in Privatquartieren erfolgt.
- 1.3. Daneben wird keine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.
- 1.4. Begleitende Partner erhalten keinen Fahrt- und Übernachtungszuschuss.

2. Schulen, Jugendgruppen

- 2.1. Fahrtkosten mit Bus oder Bahn (2. Klasse) werden in Höhe von 50% erstattet.
- 2.2. Übernachtungskosten in einer Jugendherberge oder einer vergleichbaren Einrichtung können in Höhe von 50% bezuschusst werden, falls eine kostenfreie Übernachtung (z.B. Zeltplatz, Matratzenlager u.ä.) nicht möglich ist.

3. Vereine, Vereinigungen

Fahrtkosten mit Bus oder Bahn (2. Klasse) werden in Höhe von 50% erstattet.
Übernachtungsgskosten werden keine bezuschusst.

4. Sonderfälle

In besonders begründeten Einzelfällen liegt die Anerkennung einer Förderung im Ermessen des Partnerschaftsausschusses, bei Eilbedürftigkeit beim Bürgermeister.

III. Besuche aus den Partnergemeinden in Meckenbeuren

1. Offizielle Delegation und eingeladene Gäste aus Meckenbeuren und den Partnergemeinden

Zu einem besonderen Anlass (Fest, Empfang, Vereinsjubiläum, Turnier, u.ä.) kann ein einmaliger Bewirtungszuschuss bis max. 15,-€/Person gewährt werden. Die voraussichtliche Gästeliste ist vorab mit der Verwaltung abzustimmen.

2. Schulen, Jugendgruppen

Die Gemeinde stellt im Rahmen der Verfügbarkeit Sammelunterkünfte zur Verfügung (z.B. Hallen, Zeltmöglichkeiten, u.ä.)

3. Sonstige Besucher

Für sonstige Besucher erfolgt keine Förderung.

4. Sonderfälle

In besonders begründeten Einzelfällen liegt die Anerkennung einer Förderung im Ermessen des Partnerschaftskomitees, bei Eilbedürftigkeit beim Bürgermeister.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 24.05.2023 beschlossen und treten ab 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die finanzielle Förderung von Aktivitäten der Gemeindepartnerschaften vom 17.11.2004 außer Kraft.

Meckenbeuren, den 24.05.2023

Gez.

Georg Schellinger, Bürgermeister